

Einfache Anfrage Friedl-St.Gallen vom 15. August 2012

Drohende Abschaffung der Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen Asylgesetzrevision – Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. Januar 2013

Claudia Friedl-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 15. August 2012 nach den Auswirkungen der im Rahmen der eidgenössischen Asylgesetzrevision vorgesehenen Verschärfung der Not- bzw. Sozialhilfe auf den Kanton St.Gallen

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Beantwortung der vorliegenden Einfachen Anfrage wurde zurückgestellt, solange die im Rahmen der Revision des Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) diskutierte Frage der verschärften Nothilfe- bzw. Sozialhilferegelung für Asylsuchende von den eidgenössischen Räten noch nicht abschliessend behandelt war. Ohne Kenntnis dieser Beschlüsse hätten sich die aufgeworfenen Fragen nicht bzw. nicht seriös beantworten lassen.

Der Nationalrat hatte in der Sommersession 2012 zunächst entschieden, sämtlichen Asylsuchenden, ausser den besonders verletzlichen, während des laufenden Asylverfahrens nur noch Nothilfe auszurichten. Die Mehrheit des Ständerates stellte sich in der Herbstsession 2012 gegen diesen Beschluss des Nationalrates. Nach dem Willen des Ständerates sollte die Sozialhilfe für Asylsuchende aber tiefer angesetzt werden als jene für andere Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler. Dies wird in den Kantonen bereits heute so praktiziert. Das Konzept des Ständerates sah ausserdem vor, dass kriminellen oder nicht kooperativen Asylsuchenden die Sozialhilfe zwingend gekürzt wird. Der Anspruch auf Nothilfe, der auch weggewiesenen Asylsuchenden zusteht, blieb bestehen. Im Rahmen der Differenzbereinigung schloss sich der Nationalrat in dieser Frage am 3. Dezember 2012 dem Ständerat an bzw. stimmte umgekehrt der Ständerat am 10. Dezember 2012 einer (strengeren) Formulierung des Nationalrates zu. Die Asylgesetzrevision wurde von beiden Räten in der Schlussabstimmung vom 14. Dezember 2012 verabschiedet. Damit steht fest, dass nicht sämtliche Asylsuchende, sondern nur Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid zwingend von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden, d.h. nur noch Nothilfe erhalten. Zudem wird im Gesetz statuiert, dass Nothilfe nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen ausgerichtet wird.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Für die Sozialhilfe und entsprechend auch für die Nothilfe sind im Kanton St.Gallen die Gemeinden zuständig (vgl. dazu die schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Oktober 2012 auf die Einfache Anfrage 61.12.32 «Nothilfe im Kanton St.Gallen»). Die Nothilfepauschale von rund 6'000 Franken pro Wegweisungsentscheid (Art. 88 Abs. 4 AsylG; Art. 29 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [SR 142.312]) wird durch das Migrationsamt vollumfänglich den Gemeinden bzw. der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) überwiesen. Dies ist in einer Vereinbarung zwischen dem Sicherheits- und Justizdepartement, dem Departement des Innern und der VSGP vom 3./8. November 2011 festgehalten.

Wie einleitend erwähnt fand der ursprüngliche Vorschlag des Nationalrates, wonach alle Personen mit laufenden Asylverfahren nur noch Nothilfe hätten erhalten sollen, keinen Eingang in die Asylgesetzrevision. Auch ein Antrag, wonach im Gesetz hätte präzisiert werden sollen, dass die Sozialhilfe für Asylsuchende mindestens 40 Prozent unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen müsse, wurde in der Dezembersession 2012 abgelehnt. In der Praxis erhalten Asylsuchende in den Kantonen schon heute 20 bis 30 Prozent tiefere Beträge.

2. Die Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden wie auch der Nothilfe beziehenden Personen ist im Kanton St.Gallen – wie erwähnt – Sache der Gemeinden. Um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, hat die VSGP den Gemeinden Richtlinien für die Ausrichtung der Nothilfe abgegeben, die sich ihrerseits auf Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) stützen (vgl. dazu die schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Oktober 2012 auf die Einfache Anfrage 61.12.32 «Nothilfe im Kanton St.Gallen»).
3. Die Annahme, dass Asylsuchende durch eine geringere finanzielle Unterstützung weniger Anreize hätten, sich am zugewiesenen Aufenthaltsort aufzuhalten, kann nicht gestützt werden.

Im Kanton St.Gallen sind Asylsuchende heute in der ersten Unterbringungsphase in einem kantonalen Asylzentrum untergebracht. Sie sind aufgrund der erst kürzlich erfolgten Einreise vorab darauf angewiesen, dass ihre elementaren Grundbedürfnisse (Unterbringung, Verpflegung, ärztlicher Beistand) gedeckt sind und erhoffen sich einen positiven Entscheid in Bezug auf das Bleiberecht. Bereits nach geltendem Recht sind Asylsuchende gestützt auf Art. 8 Abs. 3 AsylG verpflichtet, sich während des Verfahrens den Behörden von Bund und Kantonen zur Verfügung zu halten. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie sich ständig am zugewiesenen Unterbringungsort aufhalten müssen. Sofern ihre Adresse bekannt ist, sie sich den Behörden zur Verfügung halten und etwaigen Anhörungsterminen nachkommen, hat eine Abwesenheit vom Unterbringungsort keine negativen Auswirkungen auf das Asylverfahren. Nur wenn das Verhalten eines Asylsuchenden die Mitwirkungspflicht grob verletzt, kann dies Grund für einen Nichteintretensentscheid sein (Art. 32 Abs. 2 Bst. c AsylG).

4. Falls im Rahmen der Asylgesetzrevision entschieden worden wäre, dass alle Asylsuchenden nur noch Nothilfe erhalten sollen und die Kantone eine zentrale Unterbringung hätten gewährleisten müssen, wäre der Kanton St.Gallen nicht in der Lage gewesen, kurzfristig die entsprechenden Kapazitäten aufzubringen. Zudem hätte er sein Unterbringungs- und Betreuungskonzept in den kantonalen Kollektivzentren überprüfen und aus finanziellen Gründen anpassen müssen.
5. Im Kanton St.Gallen gibt es keine Studie, welche die These stützen würde, dass bei Nothilfeempfängerinnen und -empfängern eine höhere Kriminalitätsrate vorliegt. Es kann dazu auf den Schlussbericht der Büro Vatter AG «Langzeitbezug von Nothilfe durch weggewiesene Asylsuchende» vom 26. Mai 2010 (auf: www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/asyl_schutz_vor_verfolgung/sozialhilfe/ber-langzeitbezug-nothilfe-d.pdf) verwiesen werden. Darin wird aus Sicht der Polizeibehörden festgehalten, dass Kriminalität und Präsenz illegaler Aufenthalterinnen und Aufenthalter zwar insbesondere in städtischen Gebieten ein ernstzunehmendes Thema seien, jedoch nicht in einen direkten Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp gebracht werden könnten. Bei einem allfälligen Anstieg der Kriminalität im Kanton St.Gallen aufgrund des Nothilferegimes wären entsprechende ausländer- und strafrechtliche Prioritäten zu setzen.
6. Nachdem sich beide Räte gegen eine Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf sämtliche Asylsuchende ausgesprochen haben, erübrigt sich ein entsprechendes Schreiben.